

Reglement über die Sonderkindergärten

cRS 2007

vom 19. Juni 2007

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des und Art. 4 Abs. 2 des Reglements über die städtischen Schulen (Schulordnung) vom 29. August 2006¹ als Reglement:

Grundsatz	Art. 1 ¹ Die Stadt führt Sonderkindergärten, soweit kein anderer Träger diese Aufgabe erfüllt. ² Die Sonderkindergärten werden nach heilpädagogischen Grundsätzen geführt.
Zweck	Art. 2 In den Sonderkindergärten werden die Entfaltung der ganzen Persönlichkeit und die gezielte Vorbereitung auf den Schulbesuch angestrebt.
Sprachheilkindergarten als Sonderkindergarten	Art. 3 ¹ Der Sprachheilkindergarten nimmt noch nicht schulpflichtige und schulpflichtige, jedoch schulunreife Kinder auf, deren eigentliches Leiden eine schwere Sprachstörung ist. ² Die Zuteilung erfolgt gemäss den Vorschriften der Eidg. Invalidenversicherung. Es kann eine zusätzliche Untersuchung durch den schulpsychologischen Dienst oder allenfalls durch weitere Fachpersonen angeordnet werden.
Lehrpersonen	Art. 4 Die an den Sonderkindergärten unterrichtenden Lehrpersonen sollen über ein Lehrdiplom und eine logopädische oder heilpädagogische Zusatzausbildung verfügen.
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 5 Das Reglement über die Sonderkindergärten und Sonderklassen (Kleinklassen) vom 13. Juni 1980 ² wird aufgehoben.
Genehmigung	Art. 6 Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements. ³

¹ sRS 211.1

² VOS 10, 411

³ vom kantonalen Erziehungsdepartement genehmigt am 2. Juli 2007

cRS 2007

Inkrafttreten

Art. 7
Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.¹

St.Gallen, 19. Juni 2007

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ Inkrafttreten: 1. August 2007